OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651006/2/Sch/CG

Datum:
Linz, 30. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn C N, V S x, x P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C S, F K-F-G x, x G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. September 2017, GZ: BHGMVerk-2017-320974/4-LAI, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Bescheid vom 12. September 2017, BHGMVerk-2017-320974/4-LAI, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn C N Folgendes verfügt:

„ S p r u c h

1. Gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 1 iVm § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Führerscheingesetz wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B (Führerschein ausgestellt von der Bundespolizeidirektion Graz am 5.2.1986 unter Zahl: VA/F-380/1986) für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen.

2. Gemäß § 29 Abs. 3 Führerscheingesetz haben Sie den Führerschein unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Behörde abzuliefern.

3. Gemäß § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz haben Sie sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen.

4. Gemäß § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz haben Sie vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung eine Verkehrs psychologische Stellungnahme beizubringen.

5. Gemäß § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz haben Sie vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen.

6. Gemäß § 57 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz ist die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid allenfalls einzubringenden Vorstellung ausgeschlossen.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hat gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. hiezu auch VwGH 26. Juni 2017, Ra 2017/11/0140).

3. Die belangte Behörde hat mit Straferkenntnis vom 26. Juli 2017, BHGMVerk-2016-420787/14-LAI, dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Sie lenkten am 25.11.2016 um 07.00 Uhr den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von G auf Höhe M Nr. x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,08 mg/l Atemluftalkoholgehalt zum Zeitpunkt der Messung um 08.12 Uhr).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 5 Abs. 1 StVO 1960

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß §
1.600	2 Wochen	99 Abs. 1 lit. a StVO 1960

Weitere Verfügungen (z.B. Anrechnung der Vorhaft, Verfallsausspruch): —

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen: 160 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe;

Der zu zahlende Geldbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 1.760 Euro.“

Dieses Straferkenntnis ist dem Beschwerdeführer zu Handen seines ausgewiesenen Rechtsvertreters am 28. Juli 2017 zugestellt worden.
Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht eingebracht worden, weshalb das Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist.
Die belangte Behörde hat in der Folge den nunmehr verfahrensgegenständlichen Entziehungsbescheid erlassen. Hiegegen wurde Beschwerde erhoben.

4. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Behörde im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung an die rechtskräftige Bestrafung durch ein Straferkenntnis gebunden (VwGH 14.03.2000, 99/11/0244). Sohin steht rechtskräftig fest, dass der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte und nicht etwa, wie in der Beschwerdeschrift gegen den Entziehungsbescheid vorgebracht, bloß das Fahrzeug gerollt sei, ohne dass sich der Beschwerdeführer am Lenkersitz befunden hätte.
Aufgrund dieses Umstandes war die belangte Behörde als Kraftfahrbehörde gehalten, ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung einzuleiten.
Gegenständlich liegt ein sogenannter Sonderfall der Entziehung im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG vor, wo eine gesetzliche Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten anzuordnen ist. Diese Dauer hat die belangte Behörde im konkreten Fall auch verhängt, sodass sich Erwägungen zu einer allfälligen Wertung der gesetzten Tatsache erübrigen (VwGH 23.03.2004, 2004/11/0008).
Die weiteren Verfügungen im in Beschwerde gezogenen Bescheid sind gesetzliche Folgen eines Alkoholdelikts im Straßenverkehr wie dem Gegenständlichen (Alkoholbeeinträchtigung ab 1,6 Promille Blutalkoholgehalt) und unterliegen deshalb nicht der behördlichen Disposition.

5. Der in Spruchpunkt 6. des angefochtenen Bescheides enthaltene Hinweis auf die gesetzlich ausgeschlossene aufschiebende Wirkung einer allenfalls einzubringenden Vorstellung muss zwar als nicht rechtskonform betrachtet werden, zumal es sich gegenständlich nicht um einen Mandatsbescheid gehandelt hatte. Er steht zudem in Widerspruch zu Punkt 1. („ab Rechtskraft“). Vielmehr hätte die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde unter Anwendung

des § 13 Abs. 2 VwGVG ausschließen können bzw. müssen. Somit liegt im Ergebnis gegenständlich kein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vor, sodass sich ein ausdrücklicher Abspruch in dieser Frage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erübrigt.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön